

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten nachstehende Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich. Wir verpflichten uns nur, wenn und soweit wir uns ausdrücklich und schriftlich mit den Bedingungen des Bestellers einverstanden erklären.

### **I. Allgemeines**

Unsere Angebote sind freibleibend. Abmachungen die mündlich getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Abmachung, durch die diese Schriftformklausel abbedungen werden soll, bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

Angaben über unsere Ware (technische Daten, Maße, etc.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

### **II. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen**

1. Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk oder Auslieferungslager. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Abholung bzw. Lieferung gültigen Preisen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Gegenüber Personen im Sinne des § 310 I 1 BGB (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen) legen wir den bei Abholung bzw. Lieferung geltenden Mehrwertsteuersatz zugrunde.

Wenn nichts Anderes vereinbart worden ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen; ist der Besteller ein Unternehmer oder eine sonstige Person im Sinne des § 310 I 1 BGB, beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

2. Unsere Lieferzeiten sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Bestätigte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch ohne Übernahme einer Gewähr hierfür. Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich schriftlich erfolgen.

Geraten wir aus von uns zu vertretenden Gründen mit der Lieferung in Rückstand und hat uns der Besteller erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

Unvorhersehbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben (wie zum Beispiel Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Import- oder Exportschwierigkeiten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung und höhere Gewalt), verlängern die Lieferzeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Besteller als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Die Verpackung und der Versand ab Werk oder Auslieferungslager erfolgen auf Kosten des Bestellers. Versandweg und Versandart werden von uns bestimmt. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Weisung des Bestellers verpflichtet; die Kosten der Versicherung trägt der Besteller.

Der Versand erfolgt nach unserem besten Wissen unter Ausschluss jeder eigenen Haftung. Insbesondere Veränderungen und Verschlechterungen der Ware während des Transports oder aufgrund unsachgemäßer Einlagerung haben wir nicht zu vertreten.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk oder Auslieferungslager verlassen hat, und zwar auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie etwa frachtfreie Versendung, Ausfuhr oder Ähnliches übernehmen. Haben wir dem Besteller angezeigt, dass die Ware versand- oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn er die Ware nicht abrufen oder abholt und wir ihm hierzu erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben. Die vorstehenden Regelungen zu Versand und Gefahrübergang gelten nicht, wenn der Käufer ein Verbraucher ist.

### **III. Gewährleistung / Pflichtverletzung wegen eines Mangels**

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Vorschrift nur, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt.

2. Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware.

3. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir lediglich für nicht zeichnungsgemäße Ausführung. Wir haften ebenfalls nicht für Mängel des vom Auftraggeber bereitgestellten Materials.

4. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Nacherfüllung, d.h. nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Die mangelhafte Ware bzw. die ausgetauschten Teile muss der Besteller an uns herausgeben. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sind wir hierzu nicht in der Lage, ist der Besteller berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

5. Die vorstehend unter Nr. 3. und Nr. 4. geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Verbrauchsgüterkauf.

6. Unsere Haftung wegen Mängeln beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware; ist der Besteller ein Unternehmer oder eine sonstige Person i.S.d. § 310 I 1 BGB, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

7. Weitergehende Ansprüche des Bestellers als die vorstehend genannten, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Personenschäden; für sonstige Schäden gilt sie nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde; schließlich gilt sie nicht, soweit ein Schaden durch das Fehlen einer Beschaffenheit entsteht, die wir garantiert haben. Der Abschluss einer weitergehenden Haftung auf Schadensersatz gilt nicht für Ansprüche gemäß §§1, 4 Produkthaftungsgesetz.

### **IV. Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht**

Zurückbehaltungsrechte des Bestellers, die auf einem anderen Rechtsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Besteller ein Unternehmer oder eine sonstige Person i.S.d. § 310 I 1 BGB ist und die Gegenforderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern diese Forderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Leistungsverweigerung durch den Besteller.

### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der konkreten Bestellung entstandenen Forderungen unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern oder sonstigen Personen i.S.d. § 310 I 1 BGB behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller zustehen.

2. Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsverzug ist zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung nur unter der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß der nachfolgenden Ziffern auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

3. Der Besteller tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Das gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung, Verarbeitung oder mit anderen Waren zusammen weiterveräußert, so gilt die Forderung des Bestellers gegen dessen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises als abgetreten.

Wird eine in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Verkehrswert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren.

4. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt. Unsere Befugnis, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet – sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten –, dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

6. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderungen mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.

7. Nehmen wir als Zahlungsmittel Wechsel entgegen, so besteht der Eigentumsvorbehalt solange fort, bis feststeht, dass wir aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Besteller eingehende Wechsel werden hiermit uns abgetreten und indossiert. Der Besteller verwahrt die indossierten Wechsel für uns.

8. Der Besteller ist verpflichtet, uns von der Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Besteller einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers auf uns zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Bestellers zu verlangen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort ist für beide Teile Wuppertal. Gerichtsstand – auch im Wechsel- und Scheckprozess – ist, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Wuppertal.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Bei Export unserer Waren durch unsere Abnehmer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch die Ausfuhr unserer Waren verursacht werden, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert wurden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bestimmungen im übrigen nicht.